



Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Regelschulen

Glossar



Agentur für Arbeit / Berufsberatung

Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben auf Grund ihres Status einen Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Eingliederung. Dazu gehört die frühzeitige Zusammenarbeit mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit in der Schule zur Sicherung der Anschlussmaßnahmen (Berufsberatung der allgemeinen Schule gibt die Reha-Fälle an Reha-Berater/in weiter). Die Reha-Beratung umfasst das Erstgespräch, den Psychologischen Eignungstest und das Abschlussgespräch. Darüber hinaus bietet die Reha-Beratung Informationsveranstaltungen für Eltern an. Voraussetzung für die Durchführung der Reha-Beratung ist das Arbeitspaket der Agentur. Dies umfasst u.a. einen Reha-Bogen, der für jede Schülerin und jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer gemeinsam mit der Sonderpädagogin/dem Sonderpädagogen auszufüllen ist, um die Übergabe zu systematisieren.

Weitere Hinweise:

- RdErl. zur Berufs- und Studienorientierung v. 21.10.10, insbes. 3.2 und 5
- KAoA, SBO 2.2.1

Ansprechpersonen

Erste Ansprechperson für die Lehrerinnen und Lehrer sollte immer die Sonderpädagogin bzw. der Sonderpädagoge sein, die/der in der aufnehmenden Schule die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begleitet. Des Weiteren sind die an den örtlichen Schulämtern tätigen Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren und KoGL (Koordinatorinnen/-en für Gemeinsames Lernen) geeignete Ansprechpersonen. Ergänzend ist auf der Homepage der Bezirksregierung (www.bra.nrw.de) auf der Seite „Berufsorientierung“ ein Download mit weiteren Ansprechpersonen zu finden, die bei weiteren Fragen auch gerne zur Verfügung stehen.

- AK Berufsorientierung sF: Eine Liste mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, mit regionaler Zugehörigkeit und Förderschwerpunkt

Anschlussvereinbarung

Eine Anschlussvereinbarung wird zur Bilanzierung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses in der allgemeinbildenden Schule in der Regel für alle, insbesondere aber für die Jugendlichen getroffen, die

einer besonderen Begleitung im Übergang bedürfen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind am Beratungsprozess die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit und die sonderpädagogische Begleitung zu beteiligen.

Weitere Hinweise:

KAoA, SBO 7.3

Berufsfelderkundung (BFE)

Im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW.“ werden demnächst flächendeckend alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 eine dreitägige Berufsfelderkundung vornehmen. Diese sollen vorrangig in Betrieben durchgeführt werden. Das Angebot kann, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, also auch für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, durch Angebote von außerschulischen Trägern mit eigens dafür qualifiziertem Personal ergänzt werden. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an einer trägergestützten BFE teilnehmen, soll zu Beginn des 8. Schuljahres ermittelt werden, damit eine Finanzierung und Durchführung im laufenden Schuljahr gesichert ist.

Weitere Hinweise:

KAoA, SBO 6.1

Berufskolleg

Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt auch für die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Schulgesetz § 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Die Schülerinnen und Schüler sind bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, schulpflichtig. Förderschülerinnen und Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erfüllen ihre Schulpflicht in der Regel in der Berufspraxisstufe der Förderschule GG. Hinweise zu den spezifischen Angeboten für diese Schülergruppe unter dem Stichwort „Übergangssystem“

Berufswahlpass / Portfolioinstrument

Ein für den gesamten Prozess der Berufs- und Studienorientierung begleitendes Portfolioinstrument wird verbindlich in Absprache innerhalb einer Region für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 durch die Schule eingeführt. Es wird empfohlen

zu überprüfen, ob das an der Regelschule eingeführte Instrument eventuell durch zusätzliches Material für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu ergänzen ist.

Weitere Hinweise:

KAoA, SBO 4, Konkretisierung

Betriebspraktika

Die Praktikumsdurchführung und –anzahl orientiert sich am Praktikumskonzept der jeweiligen Schule, ist jedoch flexibel umzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen die Möglichkeit erhalten, gemäß ihren Fähigkeiten individuell passende Formen der Praktika durchzuführen (Tages-/Langzeit-/Ferien-/Blockpraktika) und entsprechend durch die Schule bzw. deren Netzwerkpartner, z. B. den Integrationsfachdienst (IFD), betreut werden. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben ab Jahrgangsstufe 9 die Möglichkeit ergänzend zum Betriebspraktikum ein Langzeitpraktikum zu absolvieren. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung absolvieren ihre Praktika in der Regel in Werkstätten für behinderte Menschen.

Weitere Hinweise:

KAoA, SBO 6.2, 6.4

Bildungsgänge

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf nehmen im Rahmen des gemeinsamen Lernens an einem zielgleichen oder zieldifferenten Bildungsgang teil. Die Form des Bildungsganges sollte auch bei Aspekten der Berufsorientierung, wie z. B. Praktikumswahl oder Anschlussvereinbarung, hinreichend berücksichtigt werden. „Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf oder der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.“ (AO-SF, §15)

Curriculum

Die Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung folgt in erster Linie der organisatorischen Struktur der zuständigen Regelschule. Diese muss um eine adäquate Konzeption für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprechend den für diese Schülergruppe zutreffenden Richtlinien, Lehrplänen und Stundentafeln ergänzt werden. Das Konzept der Berufsorientie-

rung einer benachbarten Förderschule / eines benachbarten Kompetenzzentrums kann hier hilfreich sein.

Das BO-Konzept / -curriculum der jeweiligen Schule muss um die speziellen zielgruppenspezifischen Bedarfe bzw. Themen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erweitert werden (Berufsbilder, Werkerausbildung, Beschäftigung von Trägern mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Module der vertieften Berufsorientierung). Die Umsetzung der sonderpädagogischen Methoden und Inhalte sowie die notwendige Differenzierung liegen in Verantwortung des Teams aus Lehrerinnen und Lehrern der allgemein bildenden Schule und den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

Weitere Hinweise:

KAoA SBO 3.1

Elternarbeit

Eine frühzeitige und systematische Einbindung der Eltern (Erziehungsberechtigten) begleitet den gesamten schulischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung aller Schülerinnen und Schüler. Die Schule informiert in geeigneter Weise die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen einmal pro Jahr über die geplanten Schwerpunkte im Bereich der Berufs- und Studienorientierung. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollte über diesen formulierten Mindeststandard hinausgegangen werden und die Eltern sollten rechtzeitig zu den Einzelberatungen der Agentur für Arbeit hinzugezogen werden.

Wichtig ist es auch hier, wie für alle Schülerinnen und Schüler, sich von den Eltern rechtzeitig eine Schweigepflichtsentbindung sowohl für die Beratungen, als auch für die Weiterleitung des abgebenden Berichts an eine weitere Schule unterzeichnen zu lassen.

Weitere Hinweise:

KAoA SBO 2.3

Förderschwerpunkte

Von dem Förderschwerpunkt bzw. den –schwerpunkten der einzelnen Schülerinnen und Schüler hängt unter anderem ab, ob sie an einem zielgleichen oder zieldifferenten Bildungsgang teilnehmen.

Folgende Schwerpunkte finden sich in der AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung):

Zielgleiche Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Zieldifferente Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Gutachten des BPS (Berufspsychologischer Service der AA) / Eignungsabklärung

Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne des § 19 SGB III vorliegt oder eine solche droht, trifft ausschließlich die Beraterin bzw. der Berater Reha/SB. Im Vordergrund der Entscheidung über die Notwendigkeit beruflicher Rehabilitation stehen die gesundheitlichen Einschränkungen, nicht die Situation auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Entscheidung ist auf Basis fundierter Erkenntnisse und eines umfassenden Leistungsbildes zu treffen. Diese erhält die Beraterin / der Berater im Vorfeld, z. B. durch Anmeldebogen, Arbeitspaket, Gesundheitsfragebogen, Fachgutachten, Gesamtbeurteilungsbogen der Schule, Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und/oder Praktikumsberichte. Bei Bedarf sind zusätzlich die Fachdienste der BA (Ärztlicher Dienst oder Berufspsychologischer Service der AA) einzuschalten.

Integrationsfachdienst

„Integrationsfachdienste“ – kurz IFD – beraten und unterstützen sowohl arbeitssuchende als auch beschäftigte behinderte und schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber. Ein besonderer Fokus der Arbeit der Integrationsfachdienste liegt auf der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und von Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen auf ihrem Weg zu einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Integrationsfachdienste beraten alle Beteiligten neutral und unparteiisch. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsfachdienste unterliegen der Schweigepflicht (Sozialdatenschutz).“ (Quelle: www.ifd-bw.de)

Weitere Hinweise und regionale Ansprechpartner:

www.ifd-westfalen.de

Kooperationsvereinbarung Schule – Agentur für Arbeit

Laut Erlass zur Berufs- und Studienorientierung legen jede einzelne Schule und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit vor Ort die konkreten Inhalte und Modalitäten der Zusammenarbeit in Kooperationsvereinbarungen fest. Diese Vereinbarung ist um die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu erweitern. In dem Kooperationsvereinbarungen ist auch festzuhalten, wer aus der zuständigen Agentur für Arbeit diese Schülergruppe berät (Beratungsfachkräfte und / oder REHA-Beratung). „Für Jugendliche mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung stellt die Berufsberatung soweit möglich alle Angebote in barrierefreier Form zur Verfügung.“ „Die Instrumente der Berufsberatung stehen Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an jedem Förderort zur Verfügung.“ (RdErl zur BO)

KAoA / Kein Abschluss ohne Anschluss

Zum Schuljahr 2012 wurde in 7 Referenzkommunen mit der Einführung eines neuen Übergangssystems in NRW begonnen, das in den nächsten Schuljahren flächendeckend für alle Schulen aller Schulformen ausgebaut wird. Informationen zum Gesamtsystem finden Sie unter www.berufsorientierung-nrw.de und www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de

Praxiskurse

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben ab Jahrgangsstufe 9 neben den regulären Praktika die Möglichkeit, praktische Erfahrungen in einem Berufsfeld bzw. ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen mit Bezug auf Anforderungen in mehreren Ausbildungsberufen zu vertiefen.

„Die Praxiskurse werden ab dem 9. Jahrgang nach dem schulischen Betriebspraktikum von außerschulischen Trägern und/oder Betrieben mit eigens dafür qualifiziertem Personal mit einem Umfang von 24 Zeitstunden durchgeführt. Die ergänzenden Kurse zur berufsbezogenen Fach- und Sozialkompetenz dauern 8 Zeitstunden. Die Vor- und die Nachbereitung finden in der Schule statt. Eltern und Berufsberatung werden darin einbezogen.“

Weitere Hinweise:

KAoA, SBO 6.3

Potenzialanalyse (PA)

Die Landesinitiative KAoA schreibt für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 die Durchführung einer Potenzialanalyse vor einer Berufsfelderkundung und einem Betriebspraktikum verbindlich vor. Die PA wird von außerschulischen Trägern mit eigens dafür qualifiziertem, gendersensiblen Personal eintägig durchgeführt und individuell ausgewertet. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert und die Eltern aktiv einbezogen.

Es sollen bei individuellem Bedarf zielgruppenspezifische Verfahren der Potenzialanalyse und der Kompetenzfeststellung genutzt werden. Daher gilt es, sich rechtzeitig um Anbieter zu bemühen, die den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht werden. Die betreuenden Lehrkräfte sollten Sie sich möglichst schon zu Beginn des Schuljahres an die Kommunale Koordinierung in Ihrer Region wenden, um dort entsprechenden Bedarf anzumelden.

Weitere Hinweise:

KAoA, SBO 5

Reha-Maßnahmen (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme / bvB)

Jungen Menschen mit Behinderung bzw. jungen Menschen, denen eine Behinderung droht, stehen je nach individuellem Förderbedarf verschiedene Unterstützungsformen und Leistungen zur Verfügung, um ihnen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bieten für Jugendliche ein wichtiges Qualifizierungselement, um den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erreichen. In den Maßnahmen wird ein breit gefächertes Angebot vorgehalten, das auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet und flexibel gestaltet wird.

Schulleitung

„Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet“.
(Erlass zur Berufs- und Studienorientierung)

Die Schulleitung der Regelschule ist somit auch für eine den Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung angemessene Berufs- und Studienorientierung an der Regelschule verantwortlich.

StuBO

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Studien- und Berufsorientierung wirken dabei mit, die Berufs- und Studienorientierung in der Schule dauerhaft zu verankern. Die/Der StuBO der allgemeinen Schule ist auch für die Berufs- und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zuständig.

Die/der StuBO der allgemeinen Schule muss dementsprechend ihren/seinen Aufgabenbereich so erweitern, dass die speziellen Bedarfe und Ansprüche der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung berücksichtigt werden. Es bietet sich an, auf die Erfahrungen der Koordinatorinnen und Koordinatoren der abgebenden Schule sowie der begleitenden Sonderschullehrer/-innen zurückzugreifen und mit diesen in enger Abstimmung zusammenzuarbeiten. Siehe auch „Ansprechpersonen“.

Übergangssystem

Die Landesinitiative KAoA sieht insgesamt 19 Angebote für diejenigen jungen Menschen vor, die aus unterschiedlichen Gründen nicht direkt zielgerichtet eine Ausbildung bzw. einen studienqualifizierenden Bildungsgang oder im Ausnahmefall eine Erwerbstätigkeit beginnen konnten. Diese werden in drei Gruppen gegliedert:

- Gruppe I: Junge Menschen, deren bisherige Orientierungs- und Förderprozesse die Aufnahme einer Ausbildung noch nicht sinnvoll erscheinen lassen
- Gruppe II: Junge Menschen, bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht direkt zur Aufnahme einer dualen Ausbildung geführt haben
- Gruppe III: Junge Menschen, die ein behindertengerechtes Angebot erhalten müssen

Die regionalen Angebote sollten bekannt sein und bei der Erstellung der demnächst verbindlich zu erstellenden Anschlussvereinbarung berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise:

KAoA, S. 41 ff.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Koordinierungsstelle Berufsorientierung
Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg

Holger Jahnke

Telefon: 02931 82-3236
Telefax: 02931 82-40526
holger.jahnke@bra.nrw.de

Ingo Maschoty

Telefon: 02931 82-3324
Telefax: 02931 82-46158
ingo.maschoty@bra.nrw.de

Maria Büse-Dallmann

Telefon: 02931 82-3099
maria.buese-dallmann@bra.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
E-Mail: poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Produkt-ID: 000006-44

